Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 176.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 19 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 28 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath.

Zuschrift des bischöfflichen Commissärs zu Luzern an den gesetzgebenden Rath.

Bürger Gesetzgeber! Im Heumonat dieses Jahrs habe ich den gesetzgebenden Räthen die dringende Noth unsrer Cantonsgeistlichkeit vorgestellt, und die Aufmerksamkeit besonders auf die Ungleichheit zu richten gesucht, die in Entschädigung der Geistlichen in unterschiedlichen Cantonen statt hatte. Begründet auf diese und andere Vorstellungen, deren Wahrheit und Dringlichkeit einleuchtend gewesen waren, sendete man einen Beschluß an die Vollziehung, welcher uns Geistliche mit Hofnung belebte und eine nahe, schon lang verdiente Hilfe uns endlich versprach. Der 7te August erhob unsre Hofnungen noch mehr: denn er gab feyerlich allen Ständen in Helvetien die Zusicherung, daß man unabweichlich auf den Pfaden der Gerechtigkeit dahergehen wolle.

Was ist aber gerechter als anerkannte und lang vorenthaltene Schulden zu bezahlen, besonders an solche Bürger, die dem Staat die wichtigsten Dienste leisten, die man oft mit leeren Versprechungen abgewiesen hat, und die dadurch in einen Zustand gesunken sind, der eben so dem Staate, der uns schützen sollte, zum Vorwurf, als er der Geistlichkeit, die ihrer Pflicht getreu ihn duldet, zur Ehre gereicht.

Seither haben wir B. G. im allgemeinen nichts erhalten; unsre oft betrognen Hofnungen wurden gegen Vermuthen auch jezt, gänzlich getäuscht. Ihr habt es selbst bekannt, daß die Beziehung der Staatsbodenzinse für uns ohne Vortheil gewesen, weil das Liquidationsbureau sie verschlungen habe; die den Pfründen eigenthümlichen Bodenzinse kamen nur einigen zu gut, deren Pfründen zum Theil auf Bodenzinse gestiftet waren, und eben darum wurde die Ungerechtigkeit gegen die andern, deren Pfründen nicht mit Bodenzinsen ausgesteuert sind, desto auffallender und grösser. Der Zehenden für 1800 wird weder in Natur noch in einigem Aequivalent bezogen; was in Zukunft aus der Zehentenschuld für uns zu hoffen sey, ist unter dem Schleyer der ungewißheitvollen Zukunft, welcher die Revolutionsbegebenheiten bedeckt, verborgen. Wir Geistliche sind wieder und vielleicht auf lange Zeit gänzlich vergessen, wenn wir nicht für uns selbsten sorgen, und uns nicht hören lassen.

Meine Amtspflicht fodert, wenn auch Zuschriften und mündliche Anträge meiner Mitbrüder mich nicht dazu auffoderten, daß ich wieder (möge es einmal nicht umsonst syn!) für die Geistlichkeit bey Euch auftrete, und — ich will nicht mehr sagen, die schuldige Entschädigung — sondern den nöthigen Unterhalt für die Fortdauer unserer Subsistenz bey unsern Stellen geziemend verlange. Ich bin dieses auch unsern abwesenden hochwürdigsten Bischöffen schuldig.

Aber was soll ich Euch sagen, Bürger Gesetzgeber, soll ich Euch die bedürftige und kümmerliche Lage vieler Geistlichen wieder schildern, deren Gehalte zurückstehen, und die keine andere Quellen ihrer Ernährung haben! Ihr könnt Euch jene selbst vorstellen, wenn Ihr bedenkt, daß nun mit Martini 1800 allbereits das 3te Jahr verflossen ist, seitdem die meisten ihre Einkünfte zum leztenmal bezogen haben. Die Zuschüsse der Verwaltungskammer auf Abschlag waren bekanntlich äusserst gering und schon aufgezehrt, ehe sie eingegangen. Die kleinen Ersparnisse sind, wie es auch Geistliche aus andern Cantonen Euch sagten, aufgegangen und der Credit ist verschwunden. Die Einquartierungen, mit denen man so unbescheiden uns nicht nur nicht verschonte, sondern wohl auch unverhältniß-

mäßig belastete, trugen zur Erschöpfung bey, und es ist sich nicht zu verwundern, wenn es Geistliche giebt, die, wie es auch einzelne Petitionen an die Vollziehung zu erkennen geben, mit den Sorgen für ihre täglichen Bedürfnisse kämpfen.

Soll ich unser Verdienen Euch vorstellen, und Eure Billigkeit anrufen? Ihr wißt es ja wohl, daß es in unserm Berufe sehr viel zu thun giebt, wenn wir unsre Pflicht erfüllen wollen; Ihr wißt es, daß Tag und Nacht mit Beschwerden beladen sind; Ihr wißt es, daß mancher Pfarrer in vergangenen Tagen der Revolution, mit der Unzufriedenheit des Volks, das sich zu den neuen Ereignissen nicht verstehen wollte, ermüdende Kämpfe zu bestehen hatte; Ihr wißt es, welchen Einfluß der christliche Lehrberuf auf die Wohlfahrt des Volkes habe; welchen Einfluß er eben während der Revolution auf die öffentliche Ruhe hatte! Ihr werdet uns das Zeugniß geben, daß wir in Erfüllung unsrer Berufspflichten zum Besten des Vaterlands eben so beflissen waren, als weltliche Beamte, die ihren Lohn bezogen haben.

Soll ich Euch erinnern, wie oft Ihr uns unsere Entschädigungen versprochen, und wie oft Ihr durch die feyerlichsten Aeusserungen unsern gerechten Ansprüchen und dringenden Auffoderungen ein Genügen zu thun, uns zur Gedult und zur Ausharrung ermuntert habet? Ihr werdet gestehen müssen, daß Ihr in unserer Lage, nach so mancher Täuschung, selbst Gedult und Zutrauen verlieren würdet.

Mein B. Gesetzgeber! ich will an Eure Gerechtigkeit appelliren: Ich will Euch sagen, Ihr seyd uns unsere Besoldung schuldig, Ihr habt die Quellen, aus denen die Kirche ihre rechtmäßigen Einkünfte zog, verstopft; Ihr sollt uns Ersatz dafür zeigen und geben; Ihr habt so wenig das Recht, uns unsre Rückstände immer vorzuenthalten, als ein Partikular das Recht hat, seine Privatschulden an einen andern Bürger nie zu bezahlen. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß Ihr das, was ich hier sage, nicht selbst anerkennt: denn Ihr habt ja in den ersten Tagen Eures Zusammenkommens, das Zehend-Aufhebungsdecret zurückgenommen, und dadurch, daß Ihr die Loskäuflichkeit der Zehenden um einen höhern Preis beschlossen habt, sie als eine Schuld gegen die Zehndeigenthümer erklärt. Aber bedenket, je länger man uns ohne Ersatz laßt, desto grösser wird zusehends die Schuld, und wird zulezt unabtragbar seyn: Je länger man zuwartet, uns einen beträchtlichen Abtrag zu thun, desto mehr werden wir ausser Stand gesezt, uns mit künftigen Zuschüssen zu helfen, und in der Zukunft uns wieder zu erholen. Nichts wird zulezt erklecken, unsern erlittenen Schaden gut zu machen. Bedenkt auch, daß doch die gute Sache immer sehr viel darunter leiden muß, wenn man uns darben läßt. Der Muth der belebtesten Arbeiter wird niedergeschlagen, ihr guter Wille wird mißtrauisch und ihr Eifer erkaltet. Fähige Jünglinge, für welche der geistliche Stand Reize gehabt hätte, treten einen andern Stand an, der ein sicheres Fortkommen in der Welt verspricht, und nur minderfähige Subjekte widmen sich dem Lehrstande, welches weder der Kirche noch dem Staat Vortheile bringen wird; so oft dieß gesagt worden ist, so scheint es doch, man beherzige die Folgen davon nicht genug! — Folgen, die sich leider schon spüren lassen.

Giebt es denn keine Mittel uns zu helfen, wenn man das Natürlichste nicht ergreifen und die ehevorigen Quellen unter gewissen Bedingnissen nicht eröffnen will? Nationalgüter werden verkauft und Zinsschriften veräussert, um weltlichen Beamten zu thun, was man ihnen schuldig ist. Hätten wir Geistliche nicht auch unter diejenigen, welchen diese Verfügung zu Gunsten kommen soll, begriffen werden können? Wäre es nicht ein ernstlicher Beweis gewesen, daß man wirklich uns beyzustehen gesinnt wäre? Waren unsere Dienste in den Augen des Vaterlands, minder belohnens werth, als andere, welche man bezahlen wollte? Würde dadurch, daß man einen Theil des Erlöses uns bestimmt hätte, der Staat ärmer und unglücklicher geworden seyn? Ist daher kein Unglück, keine Unordnung zu besorgen, wenn man immerfort die Geistlichen ausser Acht läßt? Läßt sich gar keine andere Maßregel nehmen, welche, wenigstens nur provisorisch, ein bestimmtes Einkommen den Geistlichen für die Zukunft sichert? Haben die Gemeinden nicht härtere und unbilligere Lasten getragen, als etwa auf Abschlag nach bestimmten Maasstabe einem Seelsorger den nöthigen Unterhalt zu verschaffen? Sind alle Gemeinden der Zehendpflicht, in so weit sie der gebührende Abtrag an die Erhaltung der Geistlichen, der Kirchen und der Armen ist, so abgeneigt, wie man sagt? Das ist Noth, daß man einmal ein Gesetz abfasse, welches jeden Geistlichen, der durch das Zehnd-Aufhebungsdekret seinen Unterhalt verlohren hat, einstweilen einen andern sichern Unterhalt, der nicht eben in dem Verhältnisse seines gänzlichen Verlustes, aber doch im Verhältniß der Nothwendigkeit, seiner gebührenden Erhaltung, seiner Amtsbeschwerden und allfäl-

gen unabänderlichen Amtsauslagen stehen muß, anweise, bis die verwickelte Zehendsache ins Reine gebracht und jedem, dem Zehendbesitzer und dem Zehendgeber, zugesprochen ist, was ihm von Rechts- und Billigkeitswegen gehört. Hierüber sollte man Dringlichkeit erklären und der Erklärung entsprechen.

Noch ist kein Seelsorger, wenigstens in unsern Gegenden, von seinem Amte abgetreten, und jeder hat in Hofnung besserer Zeiten, standhaft mit seinem Schicksal gerungen, um selbes zu besiegen. Aber könnten nicht mehrere nach und nach in die Nothwendigkeit gesezt werden, gegen ihren Willen ihre Pfründen aufzugeben, um auch andern Pflichten, denen sie sich als ehrliche Männer nicht entziehen können, Genug zu thun? Es sitzen nicht lauter Capitalisten auf den Pfründen, und wenn einige Pfarreyen vor der Revolution mit Einkünften so gut versehen waren, daß sie ihren Pfarrer reichlich nährten, so war der Abzug nach damaliger Gastfreyheit und vielen eingeführten Verbindlichkeiten, ebenfalls auch sehr beträchtlich. Auch hatten es die Armen und die Kranken in einer Gemeinde nicht zu bedauren oder zu beneiden, daß der Pfarrer im Wohlstand lebte, da der wohlbestehende Seelsorger ihnen bey jeder Gelegenheit, wo sie sonst den nöthigen Beystand kaum irgendwo in der Nähe zu finden gewußt hätten, auf alle Weise beyspringen konnte. Was muß auch, um alles zu sagen, einem Pfarrer empfindlicher fallen, als daß er, besonders in diesen geld- und brodlosen elendvollen Zeiten, für die Armen und Kranken so wenig thun kann, und zwar bey Anlässen, welche oft der Pfarrer allein findet, weil die Amtsverrichtungen seine Gegenwart bey hilflosen Familien, wo insgemein die größte Noth auch mit der größten Schüchternheit und Bescheidenheit verbunden ist, nothwendig machen?

B. Gesetzgeber! Die Thränen vieler tausend, oder wie man schon vor 2 Jahren Euch zurief, der hunderttausend Armen Helvetiens, klagen die Urheber der unvorsichtig beschleunigten Zehendaufhebung an! und die Klagen, die sie in ihrer Bestürzung hören lassen, und die Verwünschungen, die sie in ihrem bittern Unmuth ausstossen, sollten bey Euch soviel Gewicht haben, als das Geschrey derer, die sich in wildem Ungestüm gegen Euch auflassen, sobald nur die Rede von Berichtigung der Zehendsache ist. Die Armen haben einen besondern Anspruch auf den Schutz der Regierungen, und es war sonst in christlichen Staaten der erste Ruhm weiser und edler Regenten, Väter der Armen und Versorger der Hilf- und Arbeitslosen zu seyn.

Mag vielleicht bey Anhörung meiner Vorstellungen der leise Gedanken unter Euch rege werden, daß wir Geistliche mit unsern Bitten gar zu beschwerlich seyen? Aber haben wir nicht lang, fast mit zu vielem, wenigstens mit unbelohntem Zutrauen still geschwiegen? Sind wirklich Aussichten vor uns, welche uns beruhigen, und eine gründliche Hofnung zu baldiger Unterstützung in uns erhalten können? Ists nicht schmerzend, und müßtet Ihr uns nicht selbst, wenn wir darüber schwiegen, Vorwürfe machen, daß mehrere, und wie man sagt, besonders protestantische Cantone in Bezahlung ihrer Rückstände so weit vorgerückt sind, und wir, die Mehrheit der Geistlichen im Canton Luzern, deren Pfründen nicht beträchtliche Bodenzinse beziehen, kaum noch einen geringen Antheil an der Entschädigung von 1798 empfangen haben? Sezt Euch selbst an unsre Stelle! Könnte es Euch angenehm seyn, so lang den verdienten Lohn nicht zu beziehen und immerfort arbeiten zu müssen, ohne nur einige, auch die unbestimmteste Sicherheit zu künftigen richtigen Bezahlungen von irgendwoher zu erhalten? Es ehret uns, wenn man uns Großmuth zutranet; aber es entehret uns, wenn man uns verächtlich behandelt und keiner Aufmerksamkeit würdigt! und wer soll es nicht bald glauben, daß wir Euch verächtlich seyen, da ja ein jeder Schreiber in den zahlreichen Bureaus, wie wir in der Ferne und Nähe wahrnehmen, seine Anforderungen geltend zu machen weiß; wenn die Religionsdiener in Helvetien nach den gründlichsten und bescheidensten Adressen sowohl einzelner Vorsteher und anderer Individuen, als ganzer ehrwürdiger Collegien und Körperschaften immer nur aufgezogen werden, und schon zu wiederholtenmalen erfahren mußten, daß nach den lebhaftesten Dringlichkeitserklärungen ihre Sache wieder gänzlich in Vergessenheit gesezt wurde. Schreibt es Euch selbst zu, wenn es Euch vorkommt, daß die Geistlichen mit ihren Bitten beschwerlich seyen und glaubt ja nicht, daß es freye und edelgesinnte Männer so leicht ankomme, Suppliken oder Petitionen, wie man sie nennt, zu schreiben und einzugeben. In einem freyen Staate, wo die Gerechtigkeit und die Gleichheit der Rechte anerkannt sind, sollen die Bürger, die ihre Pflicht erfüllen, aller demüthigenden Schritte bey der Regierung enthoben seyn! Solches hat in Ländern Platz, wo die Willkühr auf den Thronen sizt und wo die Gunst, ohne auf das Recht und auf die Pflicht zu sehen, Gnaden auszutheilen geruhen kann. Aber wem gereicht das Bitten, in so fern es

etwas erniedrigendes an sich hat, mehr zum Vorwurf, dem Bittsteller oder demjenigen, der in einer gerechten und dringenden Sache ihn bitten läßt?

B. G. Behandelt uns als Männer und als achtenswerthe Bürger; zeiget es in der That, daß Ihr unsern Stand ehret und daß Euch daran gelegen sey, daß würdige Männer ihn suchen! Saget es uns bestimmt, was wir hoffen können, was wir erwarten müssen; täuschet uns nicht mit vielscheinenden Beschlüssen, die keinen Erfolg haben: aber versprecht uns als stathafte Männer, was Ihr sollet, und wendet mit Muth das gehörige an, daß Ihr halten könnet, was Ihr versprechen mußtet! Laßt nicht zu, da der Erfolg Eurer Arbeiten so viel von dem Zutrauen, welches auf Euch ruht, abhänget, daß man Euch so frühe wieder der Unentschlossenheit, eines zweydeutigen Willens, der t Unhätigkeit oder des Ueberdrusses, oder der Selbstsucht und der Entzweyung, oder einer Politik, welche zu dem Recht in die Wagschaale gelegt wird, beschuldige! Braucht die erlaubte und mächtige Politik, daß Ihr das Volk mit der Gerechtigkeit gewinnet, und den Armen mit Wohlthaten, die er von Euch fodern darf, an Euch ziehet; daß Ihr den Muth und den Eifer der Geistlichen durch die Achtung, die Ihr dem Verdienste zollet, und durch eine dem Stand angemeßne sichere Erhaltung belebet! Fordert nicht auf einer Seite von uns immer nur volle Ergebenheit und unermüdete Anstrengung fur die öffentliche Sache, ohne auf der andern Seite uns Beweise zu geben, daß Ihr uns wahrhaft hochschätzet und mit unsrer Pflichttreue zufrieden seyt! Bewahret Euch vor der den Grossen und Geschmeichelten in Republiken wie in Monarchien gemeinen Gefahr, den Mangel anderer zu vergessen, da man ihn nicht selbst empfindet; an entferntes Elend nicht zu glauben, da man sich nicht davon umgeben sieht.

B. Gesetzgeber, genehmigt meine Zuschrift, welche die Pflicht mir zu verfassen gebot, und haltet meine Offenheit für einen Beweis jenes Zutrauens und jener edeln, unbeleidigenden Freymüthigkeit, die Ihr an jedem Bürger zu finden wünschen müsset.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Thaddäus Müller,
Bischöfl. Constanzischer Commissarius.

Zur Beherzigung empfohlen von der Verwaltungskammer des Cantons Luzern.

Luzern den 12. November 1800.

Der Präs. der Verwaltungskammer,
Lorenz Mayer.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Raths über den Verkauf des Nationalguts Braunegg.)

Hätte man hingegen die lezte Schatzung zur Basis genommen, so wäre die Berechnung weit anders ausgefallen, denn alsdann hätte die Steigerungsloosung . . . . . Fr. 5432 5 -
von der neuen Schatzung . . . . 4282 5 -
abgezogen, einen Ueberschuß von . . 1255 - -
zum Resultat gehabt.

Aus dieser Berechnung ergiebt es sich klar, daß der Verkauf des Nationalguts Braunegg, statt Nachtheil, vielmehr beträchtlichen Vortheil gewähre, welcher lezthin bloß durch ein unvorsetzliches Versehen der Verwaltungskammer, verdunkelt wurde.

Auch die Vermuthung einiger Unregelmäßigkeiten im Verkauf, von welchen Ihr Dekret vom 8. September Meldung thut, war eine Folge eben dieses Versehens.

Die Verwaltungskammer befindet sich also in diesem Punkte von sich selbst vollkommen gerechtfertigt.

Die Beylage enthält die Erklärung des vorlezten Bieters Samuel Gysi von Birr, daß er nicht nur auf ein frisches, das von Bürger Urech zurückgenommene höchste Gebot wiederhole, sondern noch überdieß sein nach der Regierung gethanes Nachgebot von 75 Fr. bestätige, welches mithin die Loosung auf 5512 Fr. 5 bz. bringt.

Wir zweifeln nicht B. G., daß diese Erläuterungen Sie bewegen werden, das Dekret vom 8. Sept. zurückzunehmen, und den Verkauf des Nationalguts Braunegg, um die Summe von 5512 Fr. 6 bz. zu genehmigen.

Die Discußion über einen gedoppelten Bericht der Finanzcommißion, den Loskauf der Bodenzinse betreffend (der in einer früheren Sitzung vorgelegt ward, aber bis der Rath darüber wird entschieden haben, nicht bekannt gemacht werden soll), wird fortgesezt.

(Die Fortsetzung folgt.)